

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

10. Februar 2021

Nr. 23 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
73/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren“ über Sitzungstermin und Tagesordnung	2
74/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt/untere Jagdbehörde – über Schonzeitaufhebung für Rehwild	3 - 6
75/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Ordnungsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 32/3858 05	7
76/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA1/PB-AY1612	8
77/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt/ Führerscheinstelle - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; 362150-30.08.74	9
78/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin zur beantragten Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Elisenhof	10 - 11
79/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin zur beantragten Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Haaren	12- 14
80/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin zur beantragten Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Büren-Wewelsburg	15 – 17
81/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt – über die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten des Landschaftsplanes Altenbeken	18 – 20

73/2021



Zweckverband
Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg/Büren

Bekanntmachung

Zu der am Mittwoch, dem 24.02.2021 um 18.00 Uhr, in der Schützenhalle Bleiwäsche Bruchstraße 8, 33181 Bad Wünnenberg stattfindenden 1. Sitzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren“ werden Sie eingeladen.

Tagesordnung:

- Punkt 1: Wahl des Vorstandsvorstehers der Verbandsversammlung
- Punkt 2: Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Punkt 3: Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Punkt 4: Benennung des Schriftführers
- Punkt 5: Genehmigung der letzten Niederschrift (Anlage)
- Punkt 6: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Entlastung des Vorstandsvorstehers (Anlage)
- Punkt 7: Vorstellung des Zweckverbandes und der abgeschlossenen Maßnahmen der letzten Jahre durch die Geschäftsführerin Frau Schepers
- Punkt 8: Vorstellung der Maßnahmen 2021 (Anlage)
- Punkt 9: Beratung und Erlass der Haussatzung für das Jahr 2021 (Anlage)
- Punkt 10: Verschiedenes

Sollten Sie an dieser Versammlung nicht teilnehmen können, geben Sie rechtzeitig Nachricht. Ihr Vertreter wird dann eingeladen.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Reinhard Dören
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

74/2021

**Allgemeinverfügung
des Kreises Paderborn
Unter Jagdbehörde**

1. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850), i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226), festgelegte Schonzeit für Rehwild (**Schmalrehe und Böcke**) während der **Jagdjahre 2021/2022 bis 2024/2025** zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Paderborn wie folgt aufgehoben:

- vom 01.04. - 30.04. in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage;
- vom 15.04. - 30.04. in Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage.

Eine Revierübersicht im Kreis Paderborn mit Höhenlinie 450 Meter ist beigelegt.

2. Die Schonzeitaufhebung gilt im gesamten Kreisgebiet Paderborn und ist räumlich beschränkt auf Jagdreviere mit einem flächenmäßigen Waldanteil größer als 30 Prozent. Sie ist in den zutreffenden Jagdrevieren zudem räumlich beschränkt auf die Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung) und deren unmittelbares Umfeld.
3. Die sofortige Vollziehung der unter Nummern 1 + 2 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
4. Für Jagdreviere, die nicht unter den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallen, kann auf Einzelantrag hin ebenfalls eine Schonzeitaufhebung in Betracht kommen, sofern übermäßige Wildschäden durch Rehwild zu besorgen sind oder die Maßnahme zur Sicherstellung der Wiederbewaldung erforderlich ist.
5. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
6. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **30. April 2025**.
7. Die Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
8. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, Gebäude C, Raum C 00.05, eingesehen werden. Die besonderen Vorkehrungen zum Schutz gegen die Übertragung des Corona-Virus sind zu beachten.

Begründung zu 1. und 2.:

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2020 für jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen und die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 05.02.2020 bilden die rechtliche Grundlage für diese Allgemeinverfügung.

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018/2019 werden voraussichtlich Wiederbewaldungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen auf einer Fläche von mehr als 40.000 ha erforderlich machen. Es soll daher angestrebt werden, den zukünftigen Waldbestand an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Aus diesem Grund wird diese Maßnahme zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort erlassen, wobei die räumliche Beschränkung auf die Waldschadensflächen und deren unmittelbares Umfeld zwingend zu beachten sind.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass damit keine Pflicht zum Jagen ausgesprochen wird, sondern als Angebot zu sehen ist, den Waldbauern bei ihrer Misere bei der Wiederbewaldung – sowohl bei Aufforstungsmaßnahmen als auch bei der Naturverjüngung – behilflich zu sein.

Erwartet wird eine Kommunikation der Reviere miteinander, auf welchen Flächen die Bejagung zur Erreichung dieser Ziele intensiviert werden sollte. Im Fokus dieser Bewertungen sollte dabei eindeutig der Schutz der Wiederbewaldung stehen, nicht ein Trophäeninteresse.

Die Beschränkung der Schonzeitaufhebung auf Jagdreviere mit einem Waldanteil mit mehr als 30 Prozent ihrer Gesamtfläche erfolgt mit Blick auf die sehr unterschiedliche Flächenstruktur im Kreis Paderborn. Großflächigen und geschlossenen Waldgebieten entlang der Egge im Osten sowie im Süden des Kreises Paderborn stehen in weiten Teilen des Kreisgebietes landwirtschaftlich genutzte Flächen mit nur einem geringen Waldanteil gegenüber.

Der Zweck der Schonzeitaufhebung dient aber ausdrücklich der Wiederaufforstung und der Naturverjüngung im Wald, sodass die genannte Differenzierung sachlich erforderlich ist. Soweit in Revieren mit einem geringeren Waldanteil die Notwendigkeit einer Schonzeitaufhebung zur Wiederaufforstung und der Naturverjüngung ebenfalls begründet ist, erfolgt auf Antrag eine Entscheidung im Einzelfall durch die Untere Jagdbehörde des Kreises Paderborn unter Beteiligung der unteren Forstbehörde des Regionalforstamtes Hochstift.

Beteiligung im Jagdbeirat des Kreises Paderborn

Eine erste Schonzeitaufhebung in diesem Umfang wurde mit Allgemeinverfügung des Kreises Paderborn vom 16.03.2020 auf das Jagdjahr 2020/2021 begrenzt, um über die weitere Verfahrensweise im Jagdbeirat zu befinden. Die Mitglieder des Jagdbeirates haben in der Sitzung am 08.07.2020 aufgrund der aus April 2020 gewonnenen Erkenntnisse die Fortsetzung der benannten Schonzeitaufhebung für weitere 4 Jagdjahre empfohlen.

Diese Verfügung ist ebenfalls mit dem Kreisjagdberater und der Kreisjägerschaft Paderborn e.V. abgestimmt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

10. Februar 2021

Nr. 23 / S. 5

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 7. der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- Schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- Mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- Durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §§ 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Hilker

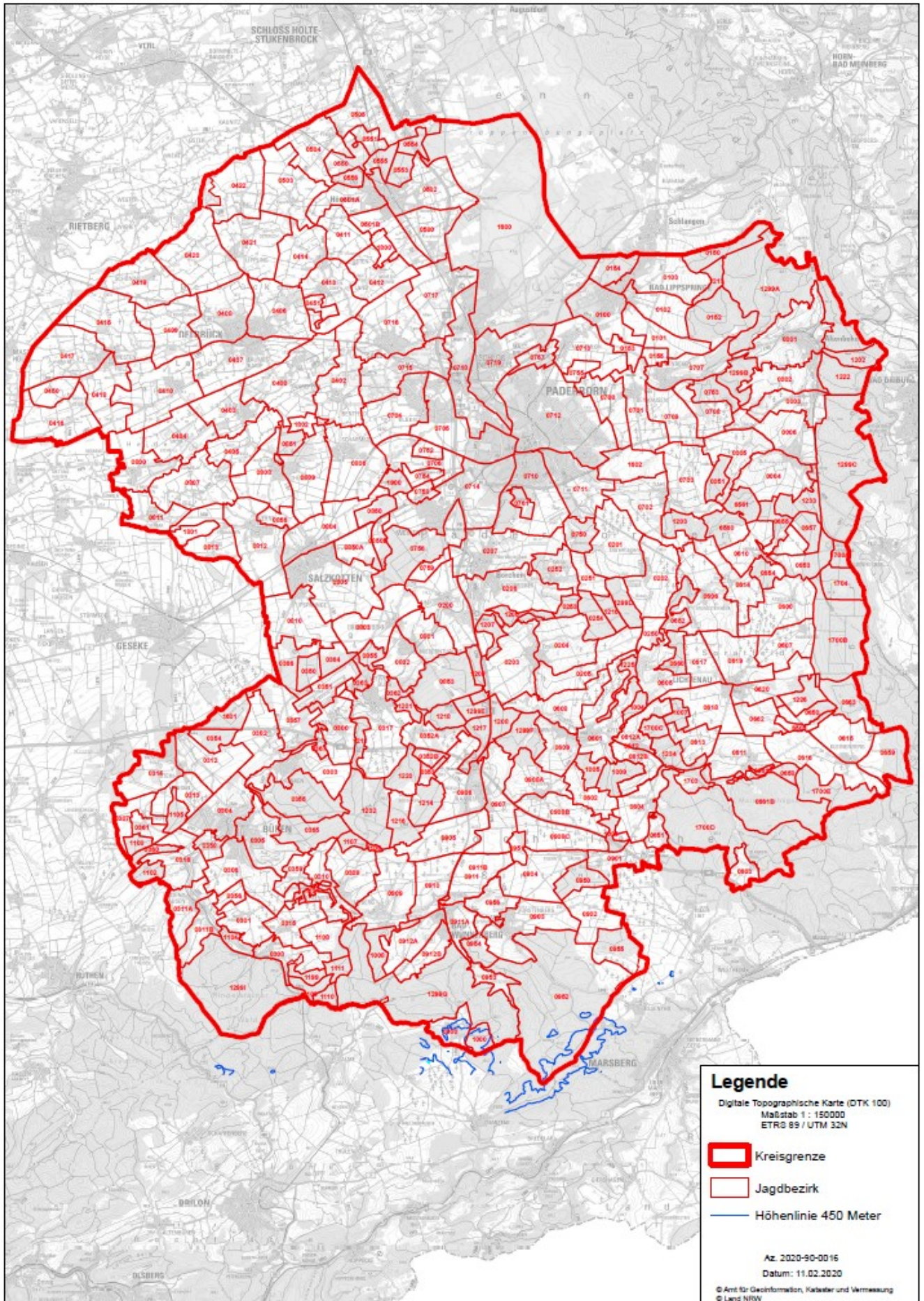
Anlage: Jagdbezirkskarte des Kreises Paderborn mit Höhenlinie 450 Meter

Amtsblatt
für den Kreis Paderborn

78. Jahrgang

10. Februar 2021

Nr. 23 / S. 6



75/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 32 (Ordnungsamt) vom 04.02.2021, Az.: 32/3858 05 an

Herrn
Dr. Manar Chikh Trab
letzte bekannte Anschrift: Milanweg 35, 33100 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.02.2021 (Az.: 32/3858 05) kann beim Kreis Paderborn – Amt 32, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, Gebäudeteil C, Zimmer C.00.06, während der üblichen Sprechzeiten (Mo – Fr: 08:30 – 12:00 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Gottwick

76/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 27.01.2021, Az.: 36.1/VA1/PB-AY1612 an.

Herrn
Schütz, Gennadi
letzte bekannte Anschrift: Lange Straße 28, 33129 Delbrück

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 27.01.2021 (Az.: 36.1/VA1/PB-AY1612) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Markman

77/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 10.09.2020, Az.: 362150-30.08.74 an

Herrn
Daniel Josef Prox
Plac Stawowy 6 m. 5, 48-100 Glubczyce - Polen

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.09.2020 (Az.: 362150-30.08.74) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Junge

78/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42095-20-600

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg - Elisenhof

Die RWE Wind Onshore Deutschland GmbH, Lister Str. 10, 30163 Hannover, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N-149 in Bad Wünnenberg, Gemarkung Elisenhof, Flur 2, Flurstücke 246, 32 und 33.

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

Typ	Nordex N-149 NH 164, TCS 164 NV06
Leistung	5.700 kW
Nabenhöhe	164 m
Rotordurchmesser	149,1 m
Gesamthöhe	238,6 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.1 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die Antragstellerin hat am 05.11.2020 gemäß § 16 Abs. 8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) einen UVP-Bericht für das Vorhaben eingereicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird daher gemäß § 7 Abs. 3 UVPG von der Genehmigungsbehörde als Zweckmäßig erachtet, die UVP-Pflicht des Vorhabens wurde nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Vogelschutzgebiet-Verträglichkeitsprüfung, Schallimmissionsprognose, Schlag Schattenwurfprognose, Gutachten zur Standorteignung, Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall) liegen in der Zeit vom

18.02.2021 bis einschließlich 17.03.2021

bei

- der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 – Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, Terminvereinbarung unter Telefonnummer 05251 308 6668,
- der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Nebenstelle Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953 706 66,
- der Stadt Marsberg, Rathaus, Zimmer 33, Lillers-Str. 8, 34431 Marsberg, Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992 602 248

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

78. Jahrgang

10. Februar 2021

Nr. 23 / S. 11

aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schallimmissionsprognose sowie der Schlagschattenwurfprognose sowie der Gutachtlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall zu entnehmen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie der Vogelschutzgebiet-Verträglichkeitsprüfung dargestellt. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen werden im Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) dargelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 19.04.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **11.05.2021 ab 09:30 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Raum A.01.09. (Großer Sitzungssaal) der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung an dem darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.
Kasermann

79/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41886-20-600 (WEA 12), 66.3/41887-20-600 (WEA 09),
66.3/41888-20-600 (WEA 10), 66.3/41889-20-600 (WEA 11)

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Haaren

Die Windpark Fündling Entwicklungs GmbH & Co. KG, Auf der Schanze 4, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 in Bad Wünnenberg - Haaren. Die Anlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

WEA	Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück/Flurstücke
WEA 09	Bad Wünnenberg	Haaren	3	42
WEA 10			3	3, 67, 68, 74, 75
WEA 11			6	7
WEA 12			6	14

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

Typ	Enercon E-138 EP3 E2
Leistung	4.200 kW
Nabenhöhe	160,00 m
Rotordurchmesser	138,25
Gesamthöhe	199,93 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die Antragstellerin hat am 06.10.2020 gemäß § 16 Abs. 8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) einen UVP-Bericht für die Vorhaben eingereicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird daher gemäß § 7 Abs. 3 UVPG von der Genehmigungsbehörde als Zweckmäßig erachtet, die UVP-Pflicht des Vorhabens wurde nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsstudie, Schattenwurfanalyse,

Schallimmissionsprognose, Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall, Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung liegen in der Zeit vom

18.02.2021 bis einschließlich 17.03.2021

bei der

-
-
- Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, Terminvereinbarung unter Telefonnummer 05251 308 6668, und der
- Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Nebenstelle Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953 706 66,

aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schattenwurfanalyse, der Schallimmissionsprognose sowie dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall zu entnehmen. Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und in der FFH-Verträglichkeitsstudie dargestellt. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen werden im Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) erörtert. Mögliche optische Auswirkungen auf Wohngebäude werden in den Einzelfallprüfungen zur optisch bedrängenden Wirkung dargelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 19.04.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

10. Februar 2021

Nr. 23 / S. 14

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **18.05.2021 ab 09:30 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Raum A.01.09 (Großer Sitzungssaal) der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung an dem darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.

Kasmann

80/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41890-20-600 (WEA 12), 66.3/41892-20-600 (WEA 14),
66.3/41894-20-600 (WEA 15)

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Büren - Wewelsburg

Die Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG, Auf der Schanze 4, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 in Büren - Wewelsburg. Die Anlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

WEA	Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück/Flurstücke
WEA 12	Büren	Wewelsburg	14	45
WEA 14			15	18
WEA 15			14	6, 7

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

Typ	Enercon E-138 EP3 E2
Leistung	4.200 kW
Nabenhöhe	160,00 m
Rotordurchmesser	138,25
Gesamthöhe	199,93 m

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die Antragstellerin hat am 06.10.2020 gemäß § 16 Abs. 8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) einen UVP-Bericht für die Vorhaben eingereicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird daher gemäß § 7 Abs. 3 UVPG von der Genehmigungsbehörde als Zweckmäßig erachtet, die UVP-Pflicht des Vorhabens wurde nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsstudie, Schattenwurfanalyse, Schallimmissionsprognose, Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall) liegen in der Zeit vom

18.02.2021 bis einschließlich 17.03.2021

bei der

- Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn und der
- Stadtverwaltung Büren, Amt für Planen/Bauen/Umwelt, Rathaus, Zimmer 6, Königstraße 16, 33142 Büren, Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951 970 106,

aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Bei einer Einsichtnahme im Kreishaus Paderborn wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308 6668 gebeten. Die Stadt Büren bittet ebenso um Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951 970 106. Darüber hinaus besteht für Besucherinnen und Besucher des Rathauses Büren die Möglichkeit, sich durch Klingeln an der Haupteingangstür des Rathauses im Bürgerbüro anzumelden und die ausgelegten Unterlagen einzusehen.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schattenwurfanalyse, der Schallimmissionsprognose sowie dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall zu entnehmen. Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und in der FFH-Verträglichkeitsstudie dargestellt. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen werden im Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) erörtert.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 19.04.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

10. Februar 2021

Nr. 23 / S. 17

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **18.05.2021 ab 09:30 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Raum A.01.09 (Großer Sitzungssaal) der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung an dem darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.

Kasmann

81/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10 – 14
33102 Paderborn

Az. 66-22-03

**Erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens
und Inkrafttreten des
Landschaftsplans Altenbeken**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 den Landschaftsplan Altenbeken gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in Verbindung mit §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Plans ist in der Anlage dargestellt.

Für diesen Landschaftsplan ist das Anzeigeverfahren nach § 18 LNatSchG NRW bei der Bezirksregierung Detmold als höhere Landschaftsbehörde durchgeführt worden.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 01.02.2021, Az. 51.2.7-008/2016-001, die Anzeige des Landschaftsplans bestätigt und keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei dem ordnungsgemäßen Zustandekommen des Landschaftsplans geltend gemacht.

Mit der Bekanntmachung der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt der Landschaftsplan Altenbeken gemäß § 19 LNatSchG NRW in Kraft.

Der Landschaftsplan Altenbeken wird in analoger Form ab sofort im Umweltamt im Kreishaus in 33102 Paderborn, Aldegrevestraße 10-14 während der üblichen Dienststunden (Mo - Fr von 8.30 – 12.00 Uhr und Do von 14.00 – 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird bestimmt, dass die Einsicht in den Landschaftsplan Altenbeken derzeit ausschließlich nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 05251 / 308-6611 erfolgen kann.

Zudem wird eine digitale Version der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter

https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/natur-landschaftsschutz/landschaftplanung/LP06_Altenbeken.php

eingesehen und abgerufen werden können.

Gemäß § 21 Abs. 4 LNatschG NRW wird nachfolgend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hinweise gemäß § 21 Abs. 1, 2 und 3 LNatschG NRW:

Abs. 1 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentliche Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, 17 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 3 oder des § 20 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Abs. 2 Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Abs. 3 Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

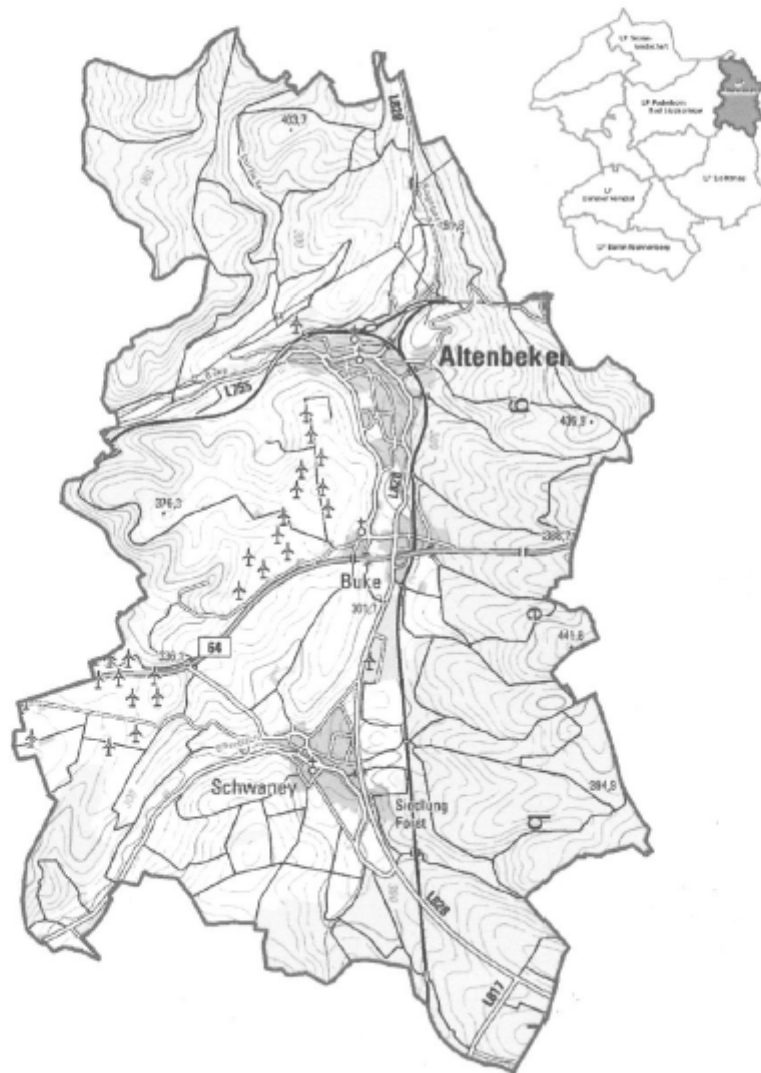
Paderborn, 08.02.2021

Im Auftrag



Kasmann

Landschaftsplan Altenbeken



Die Übersichtskarte zeigt den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Altenbeken.
Sie enthält keine Planaussagen / Maßstabsangaben.